



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 27. Juli 1990

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	707
12. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	709
13. 7. 90	Gesetz über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker — Kammergesetz —	711
6. 7. 90	Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik	713
13. 7. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik für eine weitere Regelung zur Zahlung von staatlichem Kindergeld	713
11. 7. 90	Verordnung zur Anwendung von Rechtsvorschriften	713
11. 7. 90	Verordnung zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Wahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz	715
4. 7. 90	Verordnung über Arzneimittelpreise — Arzneimittelpreis-Verordnung —	715
11. 7. 90	Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche	718
11. 7. 90	Verordnung zur Regelung der Preisangaben — Preisangabenverordnung —	719
20. 6. 90	Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen	721
7. 6. 90	Anordnung über die Gewerbeanzeigen, über Gewerbeerlaubnisse und Reisegewerbekarten sowie über die Gebühren der Gewerbeämter	726

Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1990

§1

(1) Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.-März 1989 (BGBl. I S. 551), wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß Absatz 1 treten auch die zu seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Rechtsverordnungen nach § 27a und § 40 der Handwerksordnung, als solche in Kraft.

(3) Das Gesetz gemäß Absatz 1 und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 werden im Sonderdruck Nr. 1442 des Gesetzblattes veröffentlicht.

(4) Die Ausbildungsordnungen werden durch den Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft veröffentlicht.

§2

(1) Rechtsverordnungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Handwerksordnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, werden zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit in beiden deutschen Staaten durch den Ministerrat bzw. die zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 27a und § 40 der Handwerksordnung bedürfen der gesonderten Inkraftsetzung durch die zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Handwerkskammern werden ermächtigt, befristete Ausnahmen von den nach § 25 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen.

§3

(1) Die Aufgaben der Obersten Bundesbehörden werden von den entsprechenden Obersten Behörden der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Aufgaben der Obersten Landesbehörden, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden und die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Vorschriften zur Beteiligung oder Zuständigkeit des Bundesausschusses für Berufsbildung finden keine Anwendung.